

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Bgld. KZV Regelungszweck und Ziel

Bgld. KZV - Burgenländische Kartoffelzystennematodenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung regelt Maßnahmen gegen die Schadorganismen Globodera pallida (Stone) Behrens (europäische Populationen) und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens (europäische Populationen), im Folgenden "Kartoffelzystennematoden" genannt, mit dem Ziel

- 1. deren Verbreitung festzustellen,
- 2. ihre Ausbreitung zu verhindern und
- 3. sie zu bekämpfen.

In Kraft seit 11.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$